

**Tierseuchenbekämpfung**  
**[03.11.2022] [25-5133/125/60]**  
**An alle Jagdausübungsberechtigten im Freistaat Sachsen**  
**ASP – Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der**  
**Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03.11.2022**  
**Tierseuchenverhütung und -bekämpfung**  
**Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2021, werden folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im gesamten Freistaat Sachsen haben die Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank erlegte** Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes bei dem jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) der Landkreise und Kreisfreien Städte anzuzeigen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen LÜVA mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
3. Für die Anzeige gemäß Punkt 1 wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung gemäß Punkt 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen LÜVA zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
4. Die Jagdausübungsberechtigten im Freistaat Sachsen haben jedes **gesund** erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen LÜVA zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und einen von dort vorgegebenen Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem jeweils örtlich zuständigen Landratsamt zu übergeben.
5. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen nach **Punkt 4** sollte erst nach Vorlage des negativen virologischen Untersuchungs-befundes erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das jeweils örtlich zuständige Landratsamt.
6. Für die Erfüllung der Pflichten zur Kennzeichnung, Probeentnahme, Ausfüllen eines Begleitscheines und Probenübergabe gemäß **Punkt 4** wird im Freistaat Sachsen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 EUR** je **gesund** erlegtem Wildschwein gewährt.

Die gesonderte Aufwandsentschädigung für die bisherige stichprobenartige Untersuchung gesund erlegter Wildschweine im Rahmen des Monitorings von in Höhe vom 10 EUR (vgl. Erlass des SMS vom 14. April 2020, Az.: 24-9156-15/26) **entfällt**.

7. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1, 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetz gilt.
8. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem jeweils örtlich zuständigen LÜVA der Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Behörde.
9. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
  -
10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.